



Ebner Stolz ad hoc

BFH legt ErbStG in der ab 1.1.2009 geltenden Fassung dem BVerfG vor

Der BFH hat mit Beschluss vom 27.9.2012 (Az. II R 9/11) dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 i.V.m. §§ 13a und 13b ErbStG in der ab 1.1.2009 geltenden Fassung wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig ist.

Nach Auffassung des BFH stellen die erbschaftsteuerlichen Privilegien des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Anteilen daran über das verfassungsrechtlich gerechtfertigte Maß hinausgehende Steuervergünstigungen aus folgenden Gesichtspunkten dar:

1. Die Überprivilegierung könne nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigt werden. Es könne nicht unterstellt werden, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde. Auch der Begünstigungsgrund des Arbeitsplatzerhalts erweise sich als nicht tragfähig, weil weit mehr als 90 % aller Betriebe nicht mehr als 20 Beschäftigte hätten und schon deshalb nicht unter die „Arbeitsplatzklausel“ der Verschonungsregelung fielen. Auch lasse das Gesetz Gestaltungen zu, bei mehr als 20 Beschäftigten unabhängig von der Entwicklung der Lohnsummen den Verschonungsabschlag zu erhalten.
2. Ferner sieht der BFH einen verfassungswidrigen Begünstigungsüberhang darin, dass durch rechtliche Gestaltungen Vermögensgegenstände, die ihrer Natur nach im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung gehalten würden, zu steuerbegünstigtem Betriebsvermögen zu machen und somit wiederum in den Genuss der Privilegien nach §§ 13a und 13b ErbStG zu kommen (z.B. sog. Cash-GmbH).

Die Bestimmungen hinsichtlich des Verwaltungsvermögens (§ 13b Abs. 2 ErbStG) seien nicht geeignet, risikobehaftetes und deshalb zu begünstigendes Betriebsvermögen von weitgehend risikolosem und daher nicht begünstigungswürdigem Betriebsvermögen abzugrenzen. Auch greift der BFH konkret auf, dass Geldforderungen wie etwa Sichteinlagen, Sparanlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten nicht zum Verwaltungsvermögen gehörten (dies ist bereits Inhalt eines im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des JStG 2013 unterbreiteten Vorschlags des Bundesrats, der eventuell Eingang in den Gesetzentwurf finden könnte).

3. Die zusätzlich zu den Freibeträgen des § 16 ErbStG anwendbaren Steuervergünstigungen nach §§ 13a und 13b ErbStG zusammen mit zahlreichen anderen Verschonungen führten dazu, dass die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme sei.

Die Verfassungsverstöße führten - so der BFH - teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, das gesamte Gesetz erfassenden verfassungswidrigen Fehlbesteuerung, durch die diejenigen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen könnten, in ihrem Recht auf eine gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit entsprechende und folgerichtige Besteuerung verletzt würden.

Stuttgart, 10.10.2012

Dr. Ulrike Höreth / Brigitte Stelzer